

büren *an der aare*
einwohnergemeinde

Gebührenreglement (GEBR)

8. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
A	Gegenstand	3
B	Bemessung	3
C	Gebührenschildnerin / Gebührenschildner	4
D	Erhebung	4
II.	GEBÜHRENBEREICHE	5
A	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
B	Einwohner- und Fremdenkontrolle, Einbürgerungen	6
C	Gemeindepolizei	7
D	Bau- und Planung	9
	Voranfragen und Baugesuche	9
	Baukontrolle	10
	Weitere Aufwendungen	10
	Nachführung des Vermessungswerks	11
E	Steuerwesen	11
F	Datenschutz	11
G	Verschiedenes	12
III.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	Anhang 1	16
	Gebührentarif zum Gebührenreglement (GEBT)	16
	Anhang 2	19
	a) Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 11. Juni 2002 (inkl. Anpassung)	19
	b) Gebührenverordnung (GEBV) „Friedhof“ vom 28. März 2002 (inkl. Anpassungen)	19
	c) - Gebührenverordnung (GEBV) „Schul- und Sportanlagen“ vom 26. November 2002 mit Benützungstarif - Gebührenverordnung (GEBV) „Mehrzweckhalle (MZH)“ vom 7. Dezember 1993 mit Benützungstarif	19
	d) Anhang 2 zu Art. 19: „Platz- und Standmieten“ der Marktverordnung vom 18. Mai 2004	19
	e) Art. 6 „Kosten“ der Mietamtverordnung (MAV) vom 11. Dezember 2001	19
	f) Anhang „Preise, Mieten und Gebühren“ der Schwimmbadverordnung (SBV) vom 29. April 2003	19

Gesetzliche Grundlagen

- Diverse in diesem Reglement erwähnte kantonale Erlasse
- Art. 12 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2000

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

Die Gemeindeversammlung von Büren an der Aare beschliesst:

I. Allgemeines

A Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

B Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für fachlich anspruchsvollere Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebuh II

c) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

C Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

D Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

II. Gebührenbereiche

A Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Fr. 75.--

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 50.--
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Fr. 100.--
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

B Einwohner- und Fremdenkontrolle, Einbürgerungen

Einwohnerkontrolle	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Fremdenkontrolle	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerungen	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, KBüG (BSG 121.1)
	² Bearbeitungsgebühr, bei Ablehnung, Sistierung oder Rückzug	Fr. 75.--
	³ Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstest erhebt die Gemeinde eine Gebühr von Fr. 290.-- bis Fr. 450.--.	Gebührentarif Anhang 1

C Gemeindepolizei

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr III
Gastgewerbe und Handel mit Alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr III
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr III
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr III	
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr III
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige	Fr. 25.--

	Grundgebühr	
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.05
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.05
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.--
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 24 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 25 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein und Waffentraggesuch	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein bzw. Tragen einer Waffens (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsorgan)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsorgan)	Aufwandgebühr II

D Bau- und Planung

Voranfragen und Baugesuche

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsorgan)	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
	³ Publikation	Aufwandgebühr I
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Ausnahmbewilligung	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr II	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr III	

Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsorgan)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsorgan	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr III

	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr III
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr III

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
-----------------	---	--------------------------------------

E Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschat / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr II
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

F Datenschutz

Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	keine Gebühr
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

G Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr II
Gemeindeverwaltung	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
AHV-Zweigstelle	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Mahnung ² Verfügung	Fr. 20.-- Fr. 30.--

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif (GEBT) Anhang 1	<p>Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung (Gebührentarif im Anhang 1) die Aufwandgebühr I, die Aufwandgebühr II und die Aufwandgebühr III pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif (Anhang 1) fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr des Einbürgerungstest nach Art. 19 dieses Reglements im Gebührentarif (Anhang 1) fest.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Gebührenverordnung (GEBV) Anhang 2	<p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst im Anhang zu diesem Reglement aufgrund übergeordneter Bestimmungen oder separaten Reglementen unter anderem die Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feuerungskontrolle b) den Friedhof und Totengräber c) die Benützung der Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde (z. B. Schul- und Sportanlage, Mehrzweckhalle, usw.) d) die Märkte e) das Mietamt f) das Schwimmbad

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13. Dezember 1994 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben das vorliegende Gebührenreglement in der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004 angenommen.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Kurt Eggenberger
Präsident

Bernhard Rufer
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 8. Juli 2004

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei

Bernhard Rufer, Gemeindeschreiber

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben den Abänderungen von Art. 19 und Art. 50 des vorliegenden Gebührenreglements in der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 zugestimmt. Diese Abänderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Hermann Käser
Präsident

Marco Reber
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Büren und Umgebung publiziert.

Büren an der Aare, 27. November 2013

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei

Marco Reber, Gemeindeschreiber

Anhang 1

Gestützt auf Art. 50 Abs. 1 bis 4 des Gebührenreglements (GEBR) vom 8. Juni 2004 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Gebührentarif zum Gebührenreglement (GEBT)

1. Aufwandgebühren

a) Aufwandgebühr I	CHF	65.00	pro Stunde
b) Aufwandgebühr II	CHF	85.00	pro Stunde
c) Aufwandgebühr III	CHF	110.00	pro Stunde
d) Hausmeisterdienst / Unterhaltsdienst	CHF	75.00	pro Stunde
e) Reinigungsdienst	CHF	50.00	pro Stunde
f) Wischmaschine mit Bedienung	CHF	125.00	pro Stunde

2. Kanzleigebühren

a) Fotokopien / Laserdruck	• A4 s/w	CHF	0.20
	• A3 s/w und A4 farbig	CHF	0.50
	• Folien, Spezialpapiere, A3 farbig	CHF	1.00
b) Personendaten	• Einzelauskunft	CHF	10.00
	• Listenauskunft		
	- Grundgebühr	CHF	20.00
	- je A4 Seite	CHF	1.00
	- je Etiketle	CHF	0.05
	- je Serienbrief	CHF	0.10
	- elektronisch, je Datensatz	CHF	0.05
c) Blaue Zone	• Tagesbewilligung	CHF	5.00
	• Ausnahmbewilligung (> 7 Tage)	CHF	40.00
d) Fischpatente Baggersee	• Erwachsene	CHF	50.00
	• Kinder	CHF	25.00
	• Gastpatent	CHF	30.00
e) BSG-Schiffahrtsbillette (Tageskarten)	• nur für Einwohner, 1 TK pro Saison/Person	CHF	20.00
f) Tageskarte Gemeinde	• Einheimische	CHF	40.00
	• Auswärtige	CHF	45.00
g) Formulare und Reglemente	• Mietvertrag (Garnitur) mit AVB und Hausordnung	CHF	3.50

	• Wohnungsübergabe-Protokoll (3-teilig)	CHF	2.00
	• Heizkostenabrechnung	CHF	1.00
	• Mietvertrag für Garagen, Autoeinstell- und –abstellplätze	CHF	1.00
	• Pachtvertrag	CHF	3.00
	• Formular für Mietzins- und Vertragsänderung	CHF	1.00
	• Formular für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen	CHF	1.00
	• Baureglement und Zonenplan	je CHF	5.00
	• Ortsplan A4	CHF	1.00
	• Ortsplan A3	CHF	2.00
h) Mieten für Mobiliar, Maschinen und Geräte	• Leinwand gross	CHF pro Tag	10.00
	• Beamer	CHF pro Tag	80.00
	• Hellraumprojektor inkl. Laser-Pointer und Leinwand klein	CHF pro Tag	20.00
	• Flipchart	CHF pro Tag	10.00
	• Tonanlage	CHF pro Tag	250.00
	• Fahnen	CHF pro Stück	5.00
i) Einbürgerungen	• Einbürgerungstest	CHF	290.00
	• Einbürgerungskurs und Einbürgerungstest	CHF	490.00

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 13. Januar 2004 (GRB 006) und 6. April 2004 (GRB 052)

Büren an der Aare, den 17. April 2004

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Hermann Käser Bernhard Rufer
Präsident Sekretär

Inzwischen sind **Nachträge/Korrekturen/Ergänzungen** zu folgenden Ziffern eingetreten:

- Reduktion Gebühr für Auswärtige (2 f) infolge Einrichten Internet-Online-Reservation, in Kraft seit 1.7.2005
- Ergänzung Mieten (2 h) infolge Anschaffung eines eigenen Beamers, in Kraft seit 1.1.2008
- Erhöhung (1 a – c) und Ergänzung (1 d – f) der Aufwandgebühren, in Kraft seit 1.1.2008
- Erhöhung Gebühr für Einheimische (2 f) infolge Preiserhöhung SBB, in Kraft seit 12.12.2010
- Ergänzung Gastpatent Baggersee (2 d) infolge Neueinführung des Angebots, in Kraft per 1.1.2013
- Erhöhung Gebühren Tageskarten Gemeinden (2f) infolge Preiserhöhung SBB, in Kraft seit 09.12.2012

- Ergänzung Gebühren Einbürgerungstest (2 i) infolge Abänderung Kant. Einbürgerungsverordnung, in Kraft seit 01.01.2014

Büren an der Aare, 27. November 2013

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Claudia Witschi-Herrmann Marco Reber
Präsidentin Sekretär

Anhang 2

Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 des Gebührenreglements (GEBR) vom 8. Juni 2004 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnungen:

- a) **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 11. Juni 2002 (inkl. Anpassung)**
- b) **Gebührenverordnung (GEBV) „Friedhof“ vom 28. März 2002 (inkl. Anpassungen)**
- c)
 - **Gebührenverordnung (GEBV) „Schul- und Sportanlagen“ vom 26. November 2002 mit Benützungstarif**
 - **Gebührenverordnung (GEBV) „Mehrzweckhalle (MZH)“ vom 7. Dezember 1993 mit Benützungstarif**
- d) **Anhang 2 zu Art. 19: „Platz- und Standmieten“ der Marktverordnung vom 18. Mai 2004**
- e) **Art. 6 „Kosten“ der Mietamtverordnung (MAV) vom 11. Dezember 2001**
- f) **Anhang „Preise, Mieten und Gebühren“ der Schwimmbadverordnung (SBV) vom 29. April 2003**

Dieses Reglement ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Es kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.